

## 2. Vorbericht mit Übersichten

### zum Haushaltsplan der Stadt Wahlstedt für das Haushaltsjahr 2023

#### 2.1 Fortschreibung der Einwohnerzahlen

Die Einwohnerzahlen der Stadt Wahlstedt haben sich nach dem Volkszählungsergebnis gegenüber dem Vergleichsjahr 1939 wie folgt entwickelt:

<u>Stand vom</u>	<u>Einwohnerzahl (Stat. Landesamt)</u>	
15.07.1939	756	
29.10.1946	1.677	
13.09.1950	2.474	
25.09.1956	3.244	
06.06.1961	4.142	
27.05.1970	7.674	
25.05.1987	9.041	= Volkszählungsergebnis
31.03.1994	9.830	
31.03.1996	10.085	
31.03.1998	9.901	
31.03.2000	9.619	
31.03.2002	9.509	
31.03.2003	9.455	
31.03.2004	9.516	
31.03.2005	9.371	
31.03.2006	9.408	
31.03.2007	9.481	
31.03.2008	9.423	
31.03.2009	9.285	
31.03.2010	9.211	
31.03.2011	9.248	
09.05.2011	9.366	= Basis Zensus 2011
31.03.2012	9.220	
31.03.2013	9.241	
31.03.2014	9.236	
31.03.2015	9.270	
31.03.2016	9.355	
31.03.2017	9.414	
31.03.2018	9.513	
31.03.2019	9.658	
31.03.2020	9.751	
31.03.2021	9.839	
31.03.2022	9.970	

## 2.2 Übersicht über die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens

Eine der großen Einnahmepositionen der Stadt Wahlstedt ist die Gewerbesteuer. Sie bildet aber auch den größten Unsicherheitsfaktor bei der Haushaltsplanung und ist leider größeren Schwankungen unterworfen. Die Entwicklung in den letzten Jahren sah wie folgt aus:

1994	3.246.518 EUR	
1995	4.613.276 EUR	
1996	2.511.046 EUR	
1997	2.615.648 EUR	
1998	2.671.333 EUR	
1999	3.433.825 EUR	
2000	2.572.587 EUR	
2001	3.654.102 EUR	
2002	2.495.733 EUR	
2003	3.836.491 EUR	
2004	4.125.671 EUR	
2005	7.390.253 EUR	
2006	6.191.406 EUR	
2007	6.365.194 EUR	
2008	2.491.423 EUR	
2009	1.401.283 EUR	
2010	3.741.676 EUR	
2011	4.315.011 EUR	
2012	4.938.507 EUR	
2013	4.714.230 EUR	
2014	4.093.248 EUR	
2015	2.321.206 EUR	
2016	2.359.953 EUR	
2017	4.889.563 EUR	
2018	4.093.767 EUR	
2019	3.800.242 EUR	
2020	10.942.535 EUR	
2021	3.734.203 EUR	
2022	4.000.000 EUR	(HH-Ansatz)
2023	4.000.000 EUR	

Von den 191 steuerpflichtigen Gewerbebetrieben zahlten im Jahr 2021

55 Betriebe	(29 %)	keine Gewerbesteuer
10 Betriebe	(5 %)	bis 500 EUR
64 Betriebe	(34 %)	über 500 bis 5.000 EUR
50 Betriebe	(26 %)	über 5.000 bis 50.000 EUR
12 Betriebe	(6 %)	über 50.000 EUR

**Anlage 11**  
**Muster zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik**

**2.3 Übersicht über die Steuereinnahmen und wichtigsten Finanzausweisungen  
sowie die Umlagen**

	Ergebnis Vorjahr -3 2019	Ergebnis Vorjahr -2 2020	Ergebnis Vorjahr -1 2021	Ansatz des Vorjahres 2022	Ansatz des Haushalts- jahres
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
1	2	3	4	5	6
Grundsteuer A	11	12	12	12	12
Grundsteuer B	1448	1562	1688	1738	1788
Gewerbesteuer	3800	10943	4000	4000	4000
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	3542	3400	3415	3498	4020
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	927	1004	899	807	868
Vergnügungssteuern	105	68	105	105	125
Hundesteuer	91	89	90	92	100
Zweitwohnungssteuer	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
andere Steuern	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
allgemeine Schlüsselzuweisungen	2142	2385	3195	0	3569
Schlüsselzuweisungen nach § 10 FAG	0	0	156	157	188
Schlüsselzuweisungen nach § 15 FAG	908	952	924	964	1119
Schlüsselzuweisungen nach § 32 FAG	310	342	338	390	399
sonstige allgemeine Finanzausweisungen	119	603	252	783	160
<b>Summe der allgemeinen Deckungsmittel</b>	<b>13403</b>	<b>21359</b>	<b>15073</b>	<b>12546</b>	<b>16349</b>
<b>Veränderung Vorjahr (in %)</b>	<b>2,45</b>	<b>59,36</b>	<b>-29,43</b>	<b>-16,77</b>	<b>30,31</b>
Gewerbesteuerumlage	639	1018	368	369	369
allgemeine Kreisumlage	3636	3599	3433	4493	4197
zusätzliche Kreisumlage	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Amtsumlage	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Zusatzamtsumlage	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.
Finanzausgleichsumlage	0	0	0	385	0
<b>Summe der Umlagen</b>	<b>4275</b>	<b>4617</b>	<b>3801</b>	<b>5246</b>	<b>4566</b>
<b>Veränderung Vorjahr (in %)</b>	<b>2,62</b>	<b>8,00</b>	<b>-17,67</b>	<b>38,01</b>	<b>-12,97</b>

**Anlage 12**  
**Muster zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik**

**2.4 Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten (Ohne Umschuldung)**

Haushaltsjahre	Stand am 01.01.	+ Kreditauf- nahmen	- Tilgung	Stand am 31.12.		nachrichtlich: Restkreditermäch- tigung
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	EUR/Ew.	TEUR
1	2	3	4	5	6	7
Ist - 2013	7.665	0	242	7.423	803	972
Ist - 2014	7.423	1.000	249	8.174	885	971
Ist - 2015	8.174	1.000	208	8.966	967	770
Ist - 2016	8.966	600	239	9.327	993	1.400
Ist - 2017	9.327	0	260	9.067	954	2.000
Ist - 2018	9.067	1.500	268	10.299	1.083	1.900
Ist - 2019	10.299	1.500	320	11.479	1.189	1.500
Ist - 2020	11.479	0	348	11.131	1.142	1.300
Ist - 2021	11.131	0	362	10.769	1.095	2.600
Soll - 2022	10.769	1.000	357	11.412	1.145	2.000
Haushaltsjahr	11.412	3.508	423	14.497	1.440	-----
Soll - 2024	14.497	1.338	437	15.398	1.514	-----
Soll - 2025	15.398	0	448	14.950	1.463	-----
Soll - 2026	14.950	3.563	492	18.021	1.755	-----

**Anlage 13**  
**Muster zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik**

**2.5 Übersicht über die übernommenen Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen <sup>1</sup>**

	Datum der Übernahme	Zweck	Ursprungshöhe in TEUR	vorauss. Höhe zu Beginn des Haushaltsjahres	vorauss. Datum des Auslaufens der Bürgschaft
1	2	3	4	5	6
<b>I. Bürgschaften <sup>2</sup></b>					
1) MVZ der Stadt Wahlstedt gGmbH	01.07.2022	Ausfallbürgschaft	300	300	k. A.
2)					
3)					
<b>Summe</b>			<b>300</b>	<b>300</b>	
<b>II. Verpflichtungen</b>					
1)			n. v.	n. v.	
2)					
3)					
<b>Summe</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	

<sup>1</sup> Bei Bürgschaften an Gesellschaften, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist, sollte auch der Begünstigte angegeben werden.

<sup>2</sup> Bürgschaften unter 50.000 EUR im Einzelfall können in einer Summe zusammengefasst und ohne Angabe des Begünstigten aufgenommen werden.

**Anlage 14**  
**Muster zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik**

**2.6 Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Sonderrücklage, der Sonderposten und der Rückstellungen**

		Stand zu Beginn des Vorvor- jahres <sup>1</sup> 2021 in TEUR	Stand zu Beginn des Vorjahres <sup>1</sup> 2022 in TEUR	Stand zum Beginn des Haushaltsjah- res in TEUR	Zuführung in TEUR	Entnahme in TEUR	Stand zum Ende des Haushalts- jahres in TEUR
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>1</b>	<b>Sonderrücklage</b>						
1.1	nicht aufzulösende Zuschüsse	0	0	0	0	0	0
1.2	nicht aufzulösende Zuweisungen	0	0	0	400	0	400
1.3	Stellplatzrücklage						0
<b>1.4</b>	<b>Zwischensumme zu 1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>400</b>	<b>0</b>	<b>400</b>
<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>						
2.1	aufzulösende Zuschüsse	1653	1573	1496	0	84	1413
2.2	aufzulösende Zuweisungen	4552	4592	4942	490	253	5179
2.3	aufzulösende Beiträge	2393	3415	3287	800	178	3908
2.4	nicht aufzulösende Beiträge	0	0	0	0	0	0
2.5	Gebührenaussgleich						
2.6	Treuhandvermögen						
2.7	Dauergrabpflege						
2.8	Sonstige Sonderposten						
<b>2.9</b>	<b>Zwischensumme zu 2</b>	<b>8598</b>	<b>9580</b>	<b>9725</b>	<b>1290</b>	<b>515</b>	<b>10500</b>
<b>3</b>	<b>Rückstellungen nach § 24 GemHVO-Doppik</b>						
3.1	Pensionsrückstellungen	3188	3317	3349	85	44	3391
3.2	Beihilferückstellungen	807	585	624	53	41	635
3.3	Altersteilzeitrückstellungen	0	0	0	0	0	0
3.4	Rückstellungen für später entste- hende Kosten						
3.5	Altlastenrückstellung						
3.6	Steuerrückstellung						
3.7	Verfahrensrückstellung						
3.8	Finanzausgleichsrückstellung						
3.9	Instandhaltungsrückstellung						
3.10	Sonstige Rückstellungen nach § 24 Satz 2 GemHVO-Doppik						
<b>3.11</b>	<b>Zwischensumme zu 3</b>	<b>3995</b>	<b>3902</b>	<b>3973</b>	<b>137</b>	<b>85</b>	<b>4026</b>

<sup>1</sup> Ist-Wert

**2.7 Darstellung der erheblichen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Haushaltsjahr sowie ihre finanziellen Auswirkungen auf die folgenden Jahre (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik)**

lfd Nr.	Produkt	Produktbezeichnung	Konto	Kontobezeichnung	Ansatz	Planung	AfA - SoPo	Zins
					2023	Folgejahre	jährl.	jährl.
			Planung					
1.	111610	RWH Gildeweg	0910000	Brandschutzmaßnahmen mit Lüftungsanlage sowie Planungskosten	191.000	60.000	8.400	7.500
2.	111620	RWH Birkenweg	0910000	Brandschutzmaßnahmen mit Lüftungsanlage	97.000	0	3.400	3.000
3.	126000	Brandschutz	0710400	Fahrzeuge Feuerwehr + KatSchutz u. Zubehör	VE 600 75.000	600.000	37.800	17.100
4.			0730900 0791000 0891000	Geräte Feuerwehr, löschen u. retten, Ausrüstungsgegenstände allg.	175.700	390.000	70.800	17.000
5.			0910000	Entwicklung Baukonzept für Um-/Neubau, Beleuchtung	90.000	0	k. A.	k. A.
6.	211000	Helen- Keller- Schule	0910000	Planungskosten Erweiterung HKS	98.700	0	k. A.	k. A.
7.			0730800	PV-Anlage HKS für 3 Feld Sporthalle	83.000	0	1.700	800
8.	218200	Gemeinschaftsschule	0730800	Umstellung LED-Beleuchtung und Errichtung PV-Anlage	303.000	210.000	19.600	8.800
9.	261000	Kleines Theater	0900000	Mehrkosten Sanierungsmaßnahme	150.000	0	62.500	75.000
10.	511002	Erschließung B-Plan11 8. Änd. Im Stream	0290000	Grunderwerb Erweiterung Glödekoppel (Neuveranschlagung)	925.000	0	n. v.	n. v.
11.			0900000	Erschließungskosten	VE 750 2.050.000	750.000	n. v.	n. v.
12.	541012	Ausbaumaßnahme Industriestraße	0900000	Vollausbau Industriestraße (Sonderbedarfszuweisung)	VE 1.250 850.000	1.250.000	53.800	44.400
13.	573000	Baubetriebshof	0710500	Kommunalfahrzeuge incl. Zubehör	180.000	150.000	41.300	9.900
14.			0900000	Planung 2. Salzsilo / Umgestaltung Bauhofsgelände etc.	35.000	1.400.000	37.500	45.000

VE Verpflichtungsermächtigung

**Im Finanzplanungszeitraum (2023 - 2026) noch nicht enthaltene Investitionsmaßnahmen:**

Noch nicht planmäßig erfasst wurden folgende wesentliche Baumaßnahmen, die jedoch noch langfristig realisiert werden sollten. Etwaige Zuschüsse und Zuweisungen von Dritten (Bund, Land, Kreis) aufgrund öffentl. Förderprogramme und dgl. sowie Verkaufserlöse, Beiträge und ähnliche Einzahlungen, auch zu rentierlichen Maßnahmen, sind nicht enthalten und wären zu berücksichtigen.

lfd Nr.	Produkt	Bezeichnung Investitionsmaßnahme	EUR	EUR
<b>Hochbaumaßnahmen</b>				
1.	111100	Energetische Sanierung Rathaus	1.400.000	
2.	111610	Komplettsanierung RWH Gildeweg	1.300.000	
3.	111620	Komplettsanierung RWH Birkenweg	1.300.000	
4.	126000	Erweiterung Feuerwehrgerätehaus	4.800.000	
5.	211000	Erweiterung/Umbau Helen- Keller- Schule	23.000.000	
6.	218200	Energetische Sanierung PDJS (Haus B, C)	2.200.000	
7.	315400	Ersatzbau Wohnungslosenunterbringung	600.000	
8.	366000	Energetische Sanierung Jugendzentrum	150.000	
9.	424000	Energetische Sanierung Sporthalle	650.000	
10.	424100	Energetische Sanierung Turn- und Gymnastikhalle	220.000	<b>35.620.000</b>
<b>Tiefbaumaßnahmen</b>				
<b>Erschließungsgebiete</b>				
11.	511001	Erschließung B-Plan 32	17.500.000	
<b>Haupterschließungsstraßen</b>				
12.	541_	Vollausbau Dorfstraße südlicher Teil	900.000	<b>18.400.000</b>
				<b>54.020.000</b>

**2.8 Übersicht über die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Haushalts- jahre	Fortgeschriebener Planansatz	Ist	Nicht mehr benö- tigte Ermächti- gungen <sup>1</sup>	in das Folgejahr übertragen		nachrichtlich: Investitionsvo- lumen geplanter kreditähnli- cher Rechtsgeschäfte <sup>2</sup>
				Gesamt	aus Planungen der Vorjahre <sup>3</sup>	
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
1	2	3	4	5	6	7
2015	1.921	757	432	732	-	n. v.
2016	3.750	1.322	739	1.689	-	n. v.
2017	6.272	960	3.389	1.923	-	n. v.
2018	7.617	3.278	2.763	1.576	-	n. v.
2019	4.522	2.226	1.261	1.035	-	n. v.
2020	3.576	1.359	917	1.300	-	n. v.
2021	7.391	2.842	683	3.866	-	n. v.
2022 <sup>4</sup>	6.563	-	-	-	-	n. v.
Haushaltsjahr	5.735	-	-	-	-	n. v.
2024	4.021	-	-	-	-	n. v.
2025	1.508	-	-	-	-	n. v.
2026	3.696	-	-	-	-	n. v.

<sup>1</sup> Gründe für nicht mehr benötigte Ermächtigungen können sein: Die Maßnahme konnte mit geringeren Auszahlungen durchgeführt werden; die Maßnahme soll nicht mehr durchgeführt werden; die Maßnahme ist erneut veranschlagt worden oder soll erneut veranschlagt werden.

<sup>2</sup> kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind in dem Jahr erstmals zu erfassen, in dem der Vertrag geschlossen wird.

<sup>3</sup> Der Teil der in Spalte 5 angegebenen übertragenen gesamten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die schon in Vorjahren geplant waren und erneut übertragen werden sollen.

<sup>4</sup> Angaben entfallen, wenn diese noch nicht vorliegen.

## 2.9 Übersicht über die Sperrvermerke 2023

lfd Nr.	Produkt	Konto	Bezeichnung	Ansatz 2023	Sperr	Freigabe
Aufwendungen				EUR	EUR	durch
1.	111100	5211000	Bauunterhaltung Rathaus	460.000	425.000	PA
2.	111650	5211000	Bauunterhaltung Waldkindergarten	21.500	7.500	PA
3.	126000	5211000	Bauunterhaltung Feuerwehr	89.300	30.000	PA
4.	554000	5431600	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten Klimaschutzmanager	21.500	4.000	UNK
5.						
6.						
					466.500	
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nach § 12 Abs. 2 S. 3 GemHVO-Doppik</b>						
1.	111610	0730800	Technische Anlagen RWH Gildeweg	13.000	13.000	PA
2.		0910000	Anlagen im Hochbau RWH Gildeweg	191.000	191.000	PA
3.	111620	0910000	Anlagen im Hochbau RWH Birkenweg	97.000	97.000	PA
4.	126000	0910000	Anlagen im Hochbau Feuerwehrgerätehaus	90.000	80.000	FA
5.						
6.						
					381.000	

**Anlage 1 Haushaltserlass 2023**  
**Muster zu § 6 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO-Doppik**

**2.10 Darstellung der Entwicklung der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**

		Bezeichnung	Haushaltsjahr					
			2021 <sup>1</sup> in TEUR	2022 <sup>2</sup> in TEUR	2023 <sup>3</sup> in TEUR	2024 <sup>4</sup> in TEUR	2025 <sup>4</sup> in TEUR	2026 <sup>4</sup> in TEUR
1 <sup>5</sup>	2 <sup>5</sup>	3	4	5	6	7	8	9
77	1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16337	20440	<b>21477</b>	21039	21400	21810
7341	2	abzgl. Gewerbesteuerumlage	-300	369	369	370	370	370
7371	3	abzgl. Allgemeine Umlage an das Land - Finanzausgleichsumlage an das Land -	0	0	0	0	0	0
7372	4	abzgl. Allgemeine Umlage an Gemeinden und Gemeindeverbände - Kreisumlage, Amtsumlage, Zusatzumlage, Finanzausgleichsumlage an den Kreis-	3430	4878	<b>4197</b>	4466	4858	5054
7373	5	abzgl. Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	0	0	0	0	0	0
	6	<b>bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	13207	15194	<b>16912</b>	16204	16172	16387
	7	<b>Veränderung Vorjahr (in %) <sup>7</sup></b>	/		<b>28,05</b>	-4,19	-0,20	1,33
	8	<b>Empfehlung (in %) <sup>8</sup></b>			<b>bis zu 5,0</b>	bis zu 3,0	bis zu 2,0	bis zu 2,0

<sup>1</sup> Ergebnisse des Jahresabschlusses des zweiten, dem laufenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres

<sup>2</sup> Ansätze der Haushaltsplanung des dem laufenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres

<sup>3</sup> Ansätze der Haushaltsplanung des laufenden Haushaltsjahres

<sup>4</sup> Ansätze der Haushaltsplanung des dem Haushaltsjahr folgenden Jahre

<sup>5</sup> Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wurde.

<sup>6</sup> laufende Nummerierung der Zeile

<sup>7</sup> Steigerung der bereinigten Auszahlungen ggü. dem Ist-Ergebnis des Vorjahres (Spalte 6) bzw. der Planung des jeweiligen Vorjahres (Spalte 7 bis 9)

<sup>8</sup> im Haushaltserlass veröffentlichte Orientierungsdaten für die Steigerung der bereinigten Auszahlungen

## 2.11 Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 a - e GemHVO-Doppik)

### a) Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

(Die Auflistung entspricht im Wesentlichen den Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen gem. Erlass des Innenministeriums vom 07. September 2022)

#### I. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben

lfd. Nr.	Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben	Hinweise/ finanz. Auswirkungen
1.	Nachweis nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.	jährlich Inhalt der Haushaltsberatungen
2.	Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.	Vorgaben konnten in Vorjahren kaum eingehalten werden
3.	Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen.	wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen geprüft und mit verwaltungsseitigen Vorschlägen neu bewertet (VHS, Kultrurring etc.)
4.	Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten; Hinweis: Die VAK kann auch die Aufgaben einer Familienkasse übernehmen.	ist umgesetzt
5.	Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 386).	nicht rentabel, da Aufwand zu gering
6.	Bei dem Vergleich von Kreditangeboten u. a. auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter <a href="http://www.kfw.de">www.kfw.de</a> ).	wird beachtet (Investitionsbank SH)
7.	Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik)	wird beachtet
8.	Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können.	wird jährlich geprüft und beachtet
9.	Höhe der Steigerungsrate der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass	wird beachtet (1,5 %)
10.	Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Abs. 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalausgaben/-aufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.	wird beachtet
11.	Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)	wird stets umgesetzt
12.	Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei frei werdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.	wird regelmäßig überprüft
13.	Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)	wird umgesetzt
14.	Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheim an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.	regelmäßige Überprüfung
15.	Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen	Prüfung im Rahmen des ISEK
16.	Verwendung der Mittel aus Erbschaften überprüfen	entfällt
17.	Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften	werden nicht gewährt
18.	Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein	kein Zuschuss, Pachtertrag jährlich 3.100 €
19.	Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen	ist umgesetzt
20.	Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde	regelmäßig Gegenstand der Haushaltsberatungen
21.	Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 11. November 2005, GVOBl. Schl.-H. S.338)	wird beachtet, Internet wird genutzt

lfd. Nr.	Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben	Hinweise/ finanz. Auswirkungen
22.	Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (z. B. Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)	Straßenreinigung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung
23.	Der LRH sieht hohe Einsparpotenziale im Vertragswesen für Energielieferverträge. Er empfiehlt, ein Energiecontrolling einzurichten und im Energiemanagement anzusiedeln (Bericht zum Energiemanagement vom 19.09.2019, Kommunalberichte 2011 und 2013 des LRH)	Umsetzung im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes
24.	Nutzung von Einsparpotenzialen bei der Straßenbeleuchtung durch Austausch von Lampen gegen hocheffiziente Leuchtmittel, Begrenzung der Lichtemission auf die auszuleuchtenden Flächen und Begrenzung der Beleuchtungsdauer; bei Lichtsignalanlagen Umrüstung auf Strom sparende LED-Lampen und Begrenzung der Betriebsdauer auf das für die Verkehrssicherheit Notwendige (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). Auf die Fördermöglichkeit durch die KfW für energetische Stadtbeleuchtung wird hingewiesen.	Umstellung erfolgt liegenschaftsbezogen im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes, Förderprogramme werden genutzt
25.	Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des LRH). "Inhouse-Geschäfte" mit den eigenen kommunalen Energieversorgungsunternehmen führen laut LRH nicht zwangsläufig zu den wirtschaftlichsten Angeboten	regelmäßige Überprüfung, Klimaschutzkonzept
26.	Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; Runderlass zu §§ 87 der Gemeindeordnung - Kassenkredite vom 01. Februar 2022	Preisfragen werden gemacht
27.	Überprüfung und ggf. Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	entfällt, Kreisangelegenheit
28.	Eine Sammelbeschaffung für Feuerwehrfahrzeuge spart Zeit und Kosten. Bei der Teilnahme an der Sammelbeschaffung des Landes für neue Feuerwehrfahrzeuge (nur bestimmte Fahrzeugtypen) trägt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sämtliche Ausschreibungskosten, die für die auftraggebenden Gemeinden anfallen. Für andere Fahrzeugtypen können Kommunen sich untereinander zusammenschließen.	wird geprüft über Kreisfeuerwehrverband Segeberg
29.	Überprüfen, ob das Konzept „Nette Toilette“ umgesetzt werden kann und dadurch Aufwendungen für Betrieb, Reinigung und Wartung öffentlicher Toiletten eingespart werden können.	wird geprüft
30.	Kostenbeteiligungen an kirchlichen Friedhöfen prüfen, Zuschussleistungen vertraglich vereinbaren. Keine pauschalen Defizitausgleiche, sondern auf eine faire Defizitbeteiligung achten. Ggf. gemeinsam ergebnisverbessernde Maßnahmen prüfen.	vertragliche Regelungen mit dem Kirchenkreis

## II. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungs-/Einnahmequellen

lfd. Nr.	Einnahme- / Ertragsart	Hinweise/ finanz. Auswirkungen
1.	Realsteuerhebesatz Grundsteuer A: ab 01.01.2020 auf 380 v. H. angehoben	Mehrertrag ca. 100 €
2.	Realsteuerhebesatz Grundsteuer B: ab 01.01.2020 auf 425 v. H. angehoben	Mehrertrag ca. 150.000 €
3.	Realsteuerhebesatz Gewerbesteuer: ab 01.01.2020 auf 380 v. H. angehoben	sehr starke Schwankungen
4.	Hundesteuer: ab 01.01.2016 für den ersten Hund 120,00 €, für den zweiten Hund 130,00 €, für jeden weiteren Hund 220,00 €, Gefahrhund 800,00 €	Mehrertrag ca. 12.000 €, Anhebung wurde 2021 beraten
5.	Zweitwohnungssteuer: mind. 12,0 %; der zu Grunde zu legende Mietwert ist regelmäßig an die Mietentwicklung anzupassen (mindestens alle 3 Jahre, sofern nicht eine dynamische Bemessungsgrundlage gewählt wird, s. auch III.53)	Neuüberprüfung erfolgte in 2021
6.	Spielgerätesteuern: ab 01.01.2021 20% der Bruttokasse	Mehrertrag ca. 8.400 €
7.	Erhebung von Konzessionsabgaben (Strom, Gas, Wasser)	ist umgesetzt, neu in 2020
8.	Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule	wird für Freitagsbetreuung und Kurse erhoben, Ertrag ca. 17.000 €/Jahr
9.	Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken; Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien.	Anhebung von 12,00 € auf 16,00 € in 2022 erfolgt
10.	Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Abs. 2 BrSchG	ist umgesetzt und wird in 2023 neu kalkuliert
11.	Abrechnung von Brandverhütungsschauen gemäß § 29 Abs. 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Abs. 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.	entfällt
12.	Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken	aktuell 2,45 €/m, neue Kalkulation und Satzung
13.	Erhebung von Marktstandsgebühren	derzeit 2,40 € pro lfd. m, neue Kalkulation in 2022
14.	Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.	entfällt, nicht im Stadtgebiet umzusetzen

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Einnahme- / Ertragsart</b>	<b>Hinweise/ finanz. Auswirkungen</b>
15.	Erhebung von Sondernutzungsgebühren	ist umgesetzt, Satzungsanpassung in 2021
16.	Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Wohnungslosen	wird erhoben, Satzungsanpassung in 2021
17.	Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)	soweit zuständig
18.	Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde	entfällt, Angelegenheit des Kreises
19.	Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofes)	entfällt, Angelegenheit des Kreises
20.	Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung	wird erhoben u. regelmäßig angepasst
21.	Gebühren für Beschäftigte (Parkplätze)	entfällt, siehe Pkt. 14
22.	Gemeinden, die die Nutzung von Stellplätzen durch Dauercamper nicht steuerlich erfassen, wird empfohlen, die Einführung einer Stellplatzsteuer zu prüfen. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen/Ausgaben für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen/Einnahmen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenüber gestellt werden. Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauercamper in entsprechender Höhe festgesetzt werden.	derzeit nicht aktuell
23.	Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden	entfällt, kein Strand
24.	Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG von als Kur-, Erholungs-	entfällt
25.	Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe	entfällt
26.	Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung des gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Rn. 213 ff. verwiesen; siehe auch IV.10	Maßnahmen, die ab dem 01.07.2022 abgeschlossen werden, werden keine Beiträge mehr erhoben
27.	Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen	ist umgesetzt
28.	Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete	nicht aktuell
29.	Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen	ist und wird umgesetzt
30.	Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht	ist umgesetzt, Ertrag ca. 5.200 € jährl.
31.	Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt	werden nicht mehr gewährt
32.	Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen	Sportlerheim, neuer Pachtvertrag in 2023
33.	Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte	Überprüfung erfolgt regelmäßig
34.	Kostendeckungsgrad kostenrechner Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mind. 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Erträge/Einnahmen aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen/Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).	Neufassung der vertraglichen Regelungen ist erfolgt
35.	Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechner Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune	Überprüfung erfolgt regelmäßig
36.	Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden	regelmäßige Überprüfung und Anpassung
37.	Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten	regelmäßige Überprüfung, Höchstbetrag wird verlangt (siehe Nr. I 18)
38.	Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung	entfällt, n. v.
39.	Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.	erfolgt maßnahmebezogen, landw. Flächen sind überwiegend verpachtet
40.	Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.	erfolgt maßnahmebezogen
41.	Veräußerung von sonstigem Vermögen	erfolgt regelmäßig bei Fahrzeugen/Maschinen

lfd. Nr.	Einnahme- / Ertragsart	Hinweise/ finanz. Auswirkungen
42.	Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu s. Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften	fallabhängige Prüfung
43.	Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (s. a. Kommunalbericht 2021 des Landesrechnungshofs)	abhängig vom Jahresergebnis SW, EWS
44.	Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ des Landesrechnungshofs vom 24. Juni 2014)	erfolgt laufend und zeitnah in der FIBU
45.	Der LRH stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest ("Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge" des LRH vom 02. Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.	wird jährlich neu berechnet
46.	Die Bewirtschaftung von kommunalen Friedhöfen birgt ein hohes Einsparpotenzial. Die Kosten sollten jährlich ermittelt und eine kostendeckende Gebühr erhoben werden (Kostendeckungsgebot nach § 6 Absatz 2 KAG).	kein kommunaler Friedhof

### III. Weitere Maßnahmen

lfd. Nr.	Weitere Maßnahmen	Hinweise/ finanz. Auswirkungen
1.	Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 24 FAG wird hingewiesen.	nicht aktuell
2.	Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von Zentralen Orten mit der Verwaltung des Zentralen Ortes	ist umgesetzt (WZV, ZVMZ)
3.	Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, z. B. im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht, der EDV und des Archivs	entfällt
4.	Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte	entfällt
5.	Zusammenarbeit der Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörden	entfällt
6.	Verzicht auf eine eigene Kreisbildstelle	entfällt
7.	Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (z. B. Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv), insbesondere von Gemeinden im Umland von zentralen Orten mit dem zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des Zentralen Ortes genutzt wird.	Prüfung Baubetriebshof ist erfolgt
8.	Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden. Ggf. Zusammenarbeit von Schulträgern bei der Schulentwicklungsplanung für eine vorausschauende Anpassung kommunaler Schulangebote an die Entwicklungen der Schülerzahlen („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017)	Zusammenarbeit erfolgt
9.	Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung	erfolgt im Rahmen der Amtshilfe
10.	Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).	ist umgesetzt (ZVMZ)
11.	Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Nach Information des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gibt es keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es nunmehr freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss sowie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrewesen zugeordnet werden. Der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.	wird neu überprüft

Ifd. Nr.	Weitere Maßnahmen	Hinweise/ finanz. Auswirkungen
12.	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (z. B. durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten und Auflösung eines zentralen Schreibdienstes) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.	ORGA-Überprüfung erfolgt laufend, neu 2020 / 2021
13.	Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen	wird geprüft, Neufassung in 2022
14.	Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen	situationsabhängig
15.	Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche trotz ihrer erheblichen Finanzprobleme umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.	entfällt, Angelegenheit des Kreises
16.	Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Einnahmen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	entfällt, Angelegenheit des Kreises
17.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)	regelmäßige Überprüfung, Reduzierung wird angestrebt
18.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)	Vergleiche sind erfolgt
19.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades und Erhebung eines maßvollen Entgeltes für die Nutzung des Schwimmbades durch Vereine (Kommunalbericht 2005/2016 des Landesrechnungshofs)	ausgegliedert, Organisationsgutachten ist erstellt
20.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)	wird laufend überprüft (Allris, dE-Akte in 2022 / 2023)
21.	Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)	entfällt
22.	Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)	entfällt, kein Hafen
23.	Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 des Landesrechnungshofs).	ist umgesetzt, Stadt ist nicht Träger
24.	Zum Einsatz des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen empfiehlt der Landesrechnungshof, dass die Verfügungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen etc.) grundsätzlich nicht mehr als 20 % der notwendigen Zeit am Kind betragen sollten. Eine vollzeitbeschäftigte Leitung sollte erst ab einer Einrichtungsgröße von fünf Gruppen und für bis zu vier-gruppige Einrichtungen ein Leitungsanteil von 5 bis 7,5 Stunden je Gruppe vorgesehen werden, soweit keine besondere Situation vorliegt (Arbeitshilfe des Landesrechnungshofes für eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Standortgemeinde und dem Träger der Kindertageseinrichtung).	vertragsabhängig, keine eigenen Einrichtungen
25.	Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofes); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflern durch das Gebäudemanagement.	Überprüfung folgt, zutreffend für Kommunen anderer Größenordnung
26.	Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; z. B. Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.	ist bereits teilweise umgesetzt
27.	Überprüfung aller alten Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiungen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.	maßnahmeabhängig
28.	Überprüfung der Steuerung im Bereich der Erzieherischen Hilfen nach dem 4. Abschnitt des SGB VIII; hierzu zeigt der KGSt-Bericht 10/2006 (S. 69 ff.) Steuerungsmöglichkeiten auf, die zu einer Verringerung der Kosten für die Erzieherischen Hilfen führen können.	entfällt
29.	Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): u. a. Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung (Ziffer 5).	entfällt

Ifd. Nr.	Weitere Maßnahmen	Hinweise/ finanz. Auswirkungen
30.	Überprüfung der Vermögensnachweise bei Kommunen mit einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung, um zu gewährleisten, dass die Abschreibungen und Zinsen für die Gebührenkalkulation richtig berechnet werden können.	entfällt
31.	Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schul- und Gemeindebibliotheken; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebibliothek die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.	entfällt
32.	Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Bibliotheken sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10 Uhr, eventuell sogar erst ab 11 Uhr). Zahlreiche Bibliotheken haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Bibliotheken geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs).	Öffnungszeiten entsprechen derzeit dem Bedarf, Neuausrichtung erfolgte
33.	Bei dem Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, Museen etc. Überprüfung, inwieweit der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.	wird erneut geprüft, schon bereits teilweise umgesetzt
34.	Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein.	Beauftragung v. Dritten unzulässig, Möglichkeit mit eigenem Personal sehr begrenzt
35.	Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sog. „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter <a href="http://www.zoll-auktion.de">www.zoll-auktion.de</a> versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten. Über <a href="mailto:redaktion@zoll-auktion.de">redaktion@zoll-auktion.de</a> kann mit der Zoll-Auktion Kontakt aufgenommen werden.	zu geringer Bestand, Versteigerung erfolgt vor Ort bzw. im Internet
36.	Überprüfung der kommunalen Gebäudereinigung; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass Fremdreinigung eindeutig wirtschaftlicher ist als Eigenreinigung (Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofes)	Überprüfung ist erfolgt, Intervalle sind angepasst, Fensterreinig. auf 2 x jähr. reduziert
37.	Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung	Überprüfung erfolgt regelmäßig
38.	Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen	wird neu geprüft
39.	Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, z. B. durch Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und eine gesonderte Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung unterliegt wie die Jahresrechnung des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 94 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 89 Abs. 3 und 4 GO wird hingewiesen.	entfällt
40.	Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.	Teamarbeit erfolgt im Schul- und Sportzentrum
41.	Für Kommunen, die in absehbarer Zeit ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen wollen: Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten.	entfällt
42.	Für Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen: Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften. Zur Begründung wird auf III.40 hingewiesen.	derzeit nicht aktuell
43.	Soweit trotz Empfehlung nach III.41 Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Abs. 4 GO), und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft der vorgenannten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO-Doppik umzustellen.	ist umgesetzt

Ifd. Nr.	Weitere Maßnahmen	Hinweise/ finanz. Auswirkungen
44.	Es wird empfohlen, - bei neu eingerichteten Zweckverbänden diese nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen, bei Zweckverbänden nach § 15 Abs. 3 GkZ unter Inanspruchnahme von § 28 EigVO. - bei bestehenden Zweckverbänden zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Mitglieder des Zweckverbandes auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes auf die doppelte Buchführung umzustellen, bei Zweckverbänden nach § 15 Abs. 3 GkZ unter Inanspruchnahme von § 28 EigVO.	ist umgesetzt
45.	Einbeziehung der Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer - Verbesserung der Ertragslage - Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt - Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und - Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche. Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.	Möglichkeiten werden geprüft, jahresabschlussabhängig
46.	Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).	ist umgesetzt
47.	Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften	entfällt
48.	Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (s. Veröffentlichung im Internet unter <a href="http://www.schleswig-holstein.de">http://www.schleswig-holstein.de</a> → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → Hinweise und Erläuterungen)	ist bereits zum Umstellungsjahr 2013 umgesetzt worden
49.	Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs)	wird beachtet
50.	Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs).	erfolgt laufend und Fallbezogen bei neuen Ausbau- und Erschließungsmaßnahmen
51.	Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern, und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts eine Hebesatzsatzung zur Vermeidung von Verwaltungskosten zu erlassen.	Hebesätze werden mit der Haushaltssatzung angepasst, zuletzt 2020
52.	Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen unter Ziff. 4 und in der Anlage meines Runderlasses zu § 85 der GO - Kredite - vom 01.02.2022 zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011, herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesrechnungshofs) wird hingewiesen.	entfällt
53.	Gemeinden, die keine Zweitwohnungssteuer erheben, wird empfohlen, deren Einführung zu prüfen. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenüber gestellt werden.	laufende Prüfung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung, zuletzt 2021
55.	Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuern über die Mindestsätze nach II.1-3 dieses Erlasses hinaus. Auf Anlage 12 des Vermerkes über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4).	wird regelmäßig im Rahmen der Haushaltsberatungen diskutiert (zuletzt 2021)
56.	Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus. Auf die Anlagen 10 und 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 Fußnote 4)	wurde und wird im Rahmen der Haushaltsberatungen diskutiert, letzte Anpassung in 2020
57.	Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, z. B. durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	Situationsbezogen, Angelegenheit des Kreises
58.	Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)	entfällt, Kreisangelegenheit
59.	Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich gegebenenfalls eine Reduzierung der personellen Besetzung und Öffnungszeiten an.	entfällt

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Weitere Maßnahmen</b>	<b>Hinweise/ finanz. Auswirkungen</b>
60.	Bei Ämtern und Gemeinden, die an der Verwaltungsstrukturreform teilgenommen haben, Prüfung, ob die dadurch möglichen Einsparungen bereits realisiert worden sind (Bericht des Landesrechnungshofs „Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich“ vom 11. Februar 2014).	entfällt
61.	Aufnahme einer Übersicht über die Finanzlage der Gemeinde als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt aus Gründen der Transparenz a.) für Gemeinden, die ihre Buchführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen nach der Anlage 1	ist umgesetzt auf Seite 34
62.	Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden ("Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge" des LRH vom 02.Juni 2017).	Planung des Kreises wird zu Grunde gelegt
63.	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine zentrale Bearbeitung aller Kreditangelegenheiten. Dies kann den wirtschaftlichen Aufwand reduzieren und zeitliche Vorteile in der Aufnahme und Verwaltung der Kredite generieren (Querschnittsprüfung " Kommunales Schuldenmanagement" des Landesrechnungshofes vom 26.03.2018, Seite 16).	ist umgesetzt im Bereich der Kämmerei und Finanzbuchhaltung
64.	Der Landesrechnungshof empfiehlt eine bundesweite Abforderung von Angeboten für Kassen- und Investitionskredite. Dies führt häufig zu wirtschaftlich günstigen Konditionen.	ist gängige Praxis
65.	Der LRH hat Erkenntnisse, dass die beschränkte Ausschreibung gegenüber einer öffentlichen Ausschreibung keinerlei Vorteil hat. Die öffentliche Ausschreibung führt zu größtmöglichem Wettbewerb und somit nach allen Erfahrungen zu den wirtschaftlichsten Angeboten, ist mitteldtandsfreundlich und am wenigsten korruptionsanfällig.	wird beachtet
66.	Der LRH empfiehlt für die Schottertragschicht beim Straßenbau, den Einsatz aus nachhaltigen Materialien wie z. B. Betonrecycling zu prüfen (nach den Anforderungen der technischen Vorschriften als Schottertragschicht oder Frostschuttschicht aufbereitet) und auf den unwirtschaftlichen und nicht nachhaltigen Natursteinschotter zu verzichten.	wird beachtet und umgesetzt
67.	Der LRH weist darauf hin, dass Personal die wichtigste Ressource ist. Der Einsatz verschiedener Personalmanagementinstrumente trägt dazu bei, dass Kommunen ein wirtschaftliches und modernes Personalmanagement betreiben und fortentwickeln können. Mehr dazu im Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit des Personalmanagements in Kommunen über 20.000 Einwohner vom 21. Juni 2022.	für Kommunen über 20.000 EW
68.	Der Landesrechnungshof empfiehlt einen jährlichen Anteil des Personalaufwands von 25 % am Gesamtaufwand eines kommunalen Haushaltes (Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit des Personalmanagements in Kommunen über 20.000 Einwohner vom 21. Juni 2022).	für Kommunen über 20.000 EW, Ergebnis 2021 der Stadt Wahlstedt ca. 24 %

#### IV. Hinweise

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Hinweise</b>	<b>Hinweise/ finanz. Auswirkungen</b>
1.	Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (z. B. Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).	wird beachtet
2.	Die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe für die Kameradschaftspflege in der Feuerwehr wird anerkannt.	wird beachtet, derzeit begrenzt auf 1.100 € jährl.
3.	Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die Kommunalberichte 1999 und 2013 des Landesrechnungshofs verwiesen.	Abstimmungsabhängig im Rahmen der Haushaltsberatung
4.	Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Betrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.	entfällt
5.	Übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (z. B. erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).	wird beachtet

lfd. Nr.	Hinweise	Hinweise/ finanz. Auswirkungen
6.	Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.	wird beachtet
7.	Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unvermeidlich anerkannt.	werden nicht gewährt
8.	Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen z. T. eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.	wird beachtet
9.	Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Die Hebesätze müssen <u>im Antragsjahr</u> in der vorgegebenen Höhe festgelegt sein (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmeausfälle errechnet und diese bei der Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht anerkannt.	Hebesätze entsprechen bereits ab 2020 der Richtlinie
10.	Sofern die Erhebung von Straßenbaubeträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Voraussetzung für eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden durch Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG ist die Erhebung von Beiträgen entsprechend II.20 oder entsprechender wiederkehrender Beiträge sowie der Verzicht auf Vergünstigungen für Eckgrundstücke. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht.	wird beachtet
11.	Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, führt ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenbaubeiträge über den höheren Kreditbedarf wegen der damit verbundenen Zinsbelastung auch zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrags, die nicht unabweisbar ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher bei einer Gemeinde, die die Straßenbaubeiträge nicht in der erwarteten Höhe erhebt, für die Jahre, in denen die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, der Jahresfehlbetrag in Höhe der in dem Haushaltsjahr entgangenen Einzahlungen vermindert, um zu dem unabweisbaren Jahresfehlbetrag zu gelangen. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Entsehung der Beitragspflicht.	wird beachtet
12.	Gemäß KiTa-Reform-Gestz vom 12.12.2019 müssen die Standortgemeinden, bei freien Trägern im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen sicherstellen, dass der Betrieb der KITA´s unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist es allen Gemeinden möglich, ergänzende Fördungen nach § 16 Abs. 1 KiTaG (neu) bereitzustellen. Im Rahmen der Fehlbetragszuweisung gelten diese als freiwillig und können daher nicht ausgeglichen werden. Landesmittel, die im Rahmen der KiTa-Reform gewährt wurden, werden nicht gegengerechnet, sondern verbleiben den Standortgemeinden zur Verfügung. sie können ohne Auswirkung auf die Fehlbetragszuweisung auch dafür eingesetzt werden, dass die Elternbeiträge in Höhe der entsprechenden Landesmittel unter den Höchstbetrag liegen.	wird beachtet

**b) Übersicht über die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände  
(§ 6 Abs. 1 Nr. 8c GemHVO-Doppik)**

Bezeichnung Konto	Erläuterung	IST 2021	SOLL 2022	SOLL 2023
261000.5318000	Zuschuss Kulturring	0	25.500	k. A.
271000.5318000	Zuschuss VHS	38.341	40.000	40.000
nachrichtlich .50_	Personalaufwendungen VHS	18.451	19.000	21.100
315200.5454000	Zuschuss Sozialstation	0	5.200	5.200
331000.5271500	Zuschuss Seniorenbetreuung	0	1.500	1.500
331000.5318000	Förderung sonst. Einrichtungen (Tafel etc.)	1.100	5.700	5.900
331000.5318200	Zuschuss Diakonisches Werk	5.000	5.000	5.000
331000.5318800 usw.	Zuschüsse Suchtberatung ATS	6.500	13.100	13.000
331000.5318900	Zuschuss Kleiderstube	4.326	4.700	3.800
421000.5318000	Zuschüsse Sportvereine	5.074	20.300	20.200
575000.5318000 usw.	Förderung von Wirtschaft u. Verkehr	44.413	30.000	30.000
<b>Gesamt</b>		<b>123.205</b>	<b>170.000</b>	<b>145.700</b>

**c) Übersicht über die Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden  
(§ 6 Abs. 1 Nr. 8d GemHVO-Doppik)**

Bezeichnung Konto	Verein / Verband	Ist 2021	Soll 2022	Soll 2023
111100.5262000	berufe-sh	2.602	2.559	2.559
111100.5429100	KAV	1.484	1.498	1.498
111100.5429100	Städtebund SH	9.518	8.838	8.838
111100.5429100	KGSt	950	950	950
111100.5429100	VHW	210	210	210
111100.5429100	Heimatverein	16	16	16
111100.5429100	HVB-Fachverband	125	125	125
111100.5429100	Verein öffentl. u. priv. Fürsorge	117	118	118
111100.5429100	Weisser Ring	0	60	60
111200.5429100	LAG Gleichstellungsbeauftragte	30	30	30
111300.5429100	FV der Kommunalkassenverwalter	80	80	80
111300.5429100	FV der Kämmerei	30	30	30
111300.5429100	Haus und Grund	0	43	43
122000.5429100	Tierschutzverein	26	26	26
122000.5429100	Bund Deutscher Schiedsmänner	230	202	202
122200.5429100	LV der Standesbeamten	90	90	90
126000.5429100	Vereinigung Deutscher Brandschutz e.V.	120	120	120
126000.5429100	Kreisfeuerwehrverband	3.205	3.214	3.214
272000.5429100	Büchereizentrale	50	50	50
272000.5429100	Artothekenverband	0	30	30
552000.5429100	Gewässerpflegeverband Brandsau- Faule Trave	81	89	89
552000.5429100	Gewässerpflegeverband Osterau	829	823	823
552000.5429100	Gewässerpflegeverband Mielsdorf-Neuengör.	42	42	42
555000.5429100	Forstbetriebsgemeinschaft	74	74	74
575000.5429100	Gewerbeverein Wahlstedt e.V.	260	225	225
<b>Gesamt</b>		<b>20.169</b>	<b>19.542</b>	<b>19.542</b>

**2.12 Darstellung der abgeschlossenen und im Haushaltsjahr geplanten kreditähnlichen Rechtsgeschäfte (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO-Doppik)**

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind weder abgeschlossen noch geplant.

**2.13 Übersicht über die Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen**  
 (§ 6 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO-Doppik)

Teilhaushalt Planung Produkt / Einrichtung	Haushaltsjahr 2022 (Plan)		Haushaltsjahr 2023 (Plan)	
	Erträge Aufwendungen Kalk. Verzinsung Ergebnis	Kosten- deckungs- grad in %	Erträge Aufwendungen Kalk. Verzinsung Ergebnis	Kosten- deckungs- grad in %
545000 Straßenreinigung	172.000 299.000 1.100 -128.100	   57,53	193.300 356.000 900 -163.600	   54,30
573100 Wochenmarkt	8.300 18.100 100 -9.900	   45,86	8.800 19.700 100 -11.000	   44,67

## 2.14 Übersicht über die Verwendung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben (§ 6 Abs. 1 Nr. 11 GemHVO-Doppik)

Als Teil des Mittelzentrums Bad Segeberg-Wahlstedt hat die Stadt Wahlstedt in bedeutendem Umfange nicht nur Funktionen für die eigenen Einwohner, sondern darüber hinaus auch für die Einwohner des Umlandes wahrzunehmen. Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte dienen dem Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben (§§ 4 Abs. 1 Nr. 3, 15 FAG). Das trägt dem Umstand Rechnung, dass Gemeinden, die Zentrale Orte nach der Landesplanung sind, besondere Belastungen haben. Hierdurch soll in allen Gebieten eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit kommunalen Leistungen gesichert werden.

Die Städte Bad Segeberg und Wahlstedt erhalten für das Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung der Erfüllung ihrer übergemeindlichen Aufgaben voraussichtlich eine Zuweisung in Höhe von rd. 3.325 TEUR. Die Aufteilung wird zwischen den Städten Bad Segeberg und Wahlstedt vorgenommen. Wahlstedt erhält voraussichtlich ca. 1.119 TEUR. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel mit einem eingeschränkten Verwendungsbereich. Sie können sowohl für neue Investitionen als auch für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen verwendet werden. Zu den Unterhaltungsmaßnahmen zählen auch die Personal- und Sachkosten. Die Stadt Wahlstedt verwendet die genannten Beträge im Haushaltsjahr 2023 zur teilweisen Deckung des Zuschussbedarfs für übergemeindliche Aufgaben in folgendem Umfange:

Produkt	Bezeichnung	Zuschussbedarf in €
126000	Brandschutz	808.800
211000	Helen-Keller Grundschule	784.700
211100	OGTS Helen-Keller Grundschule	299.100
217000	Gymnasien	409.500
218200	PDJ Gemeinschaftsschule	1.309.000
218210	OGTS PDJ Gemeinschaftsschule	206.500
221000	Helen-Keller Förderschule	29.200
243000	Mensa des Schulzentrums	64.000
243100	Betreuung in den Schulen	297.300
261000	Theater	206.700
271000	Volkshochschule	61.100
272000	Stadtbücherei	250.600
281000	Heimat- und Kulturpflege	58.600
315100	Begegnungsstätte	98.900
315200	Sozialstation	5.200
331000	Förderung der Wohlfahrtspflege	22.900
362200	Ferienpassaktion	8.300
363110	Jugendsozialarbeit	7.500
365000	Tageseinrichtungen für Kinder	1.853.000
366000	Jugendzentrum	313.600
414000	Maßnahmen der Gesundheitspflege	245.000
421000	Förderung des Sports	20.800
424000-424300	Sportstätten	489.500
511000	Räumliche Planungs-u. Entwicklungsmaßnahmen	139.400

Produkt	Bezeichnung	Zuschuss- bedarf in €
551000	Park- und Gartenanlagen	115.000
551100	Sonstige Erholungseinricht. u. Erholungsgebiete	141.800
553000	Friedhofs- und Bestattungswesen	12.000
575000	Fremdenverkehr	56.700
	<b>Zusammen</b>	<b>8.314.700</b>

### Zuschussbedarf Investive Maßnahmen

Produkt	Bezeichnung	Zuschuss- bedarf in €
126000	Brandschutz	379.400
211000	Helen-Keller Grundschule	141.100
211100	OGTS Helen- Keller Grundschule	3.600
218200	PDJ- Gemeinschaftsschule	169.000
218210	OGTS PDJ- Gemeinschaftsschule	3.100
243000	Mensa des Schulzentrums	500
261000	Theater	150.000
272000	Stadtbücherei	17.000
315100	Begegnungsstätte	8.000
366000	Jugendzentrum	10.600
424000-424300	Sportstätten	17.400
551000	Park- und Gartenanlagen	2.000
551100	Sonstige Erholungseinrichtungen u. Erholungsgebiete	20.000
	<b>Zusammen</b>	<b>921.700</b>

Gegenüberstellung Ausgaben für zentralörtliche  
Einrichtungen 9.236.400

Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche  
Aufgaben 1.118.900

---

Mehrausgaben 8.117.500

---

**2.15 Übersicht über Treuhandvermögen der Stadt,  
die von Dritten verwaltet werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 12 GemHVO-Doppik)**

Entfällt, da keine Treuhandvermögen von Dritten verwaltet werden.

**Anlage 17**  
**Muster zu § 6 Abs. 1 Nr. 13 GemHVO-Doppik**

**2.16 Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ und die anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen**

Name	Stammkapital in EUR	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Bemerkung
		in EUR	%	Vorvorjahr (2021) in EUR	Vorjahr (2022) in EUR	Haushaltsjahr in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	
I. Sondervermögen							
II. Zweckverbände							
III. Gesellschaften							
1) Stadtwerke Wahlstedt GmbH & Co.KG	40.000	40.000	100	-642.573	-640.984	-750.000	Ergebnisse des VJ
2) Stadtwerke Wahlstedt Verwaltungs-GmbH	30.000	30.000	100	n. v.	n. v.	n. v.	
3) EWS Holding GmbH & Co. KG	49.900	19.960	40	158.130	171.044		Ergebnisse des VJ
4) EWS Holding GmbH	25.000	10.000	40	n. v.	n. v.	n. v.	
5) Siedlungs- und Baugenossenschaft Wankendorf		2.850					
6) MVZ Wahlstedt gGmbH	50.000	50.000	100	n. v.	-52.168	-240.000	Ergebnisse des VJ
IV. Kommunalunternehmen nach § 106 a GO							
V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ							
VI. anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen							

nachrichtlich zu Pkt. III:

Die Beteiligung der EWS Holding stellt sich wie folgt dar:

Energie und Wasser Wahlstedt/Bad Segeberg GmbH & Co. KG		
SERVICE plus GmbH	50.100	50,1%
Kommanditanteil WA / SE	49.900	49,9%
davon Wahlstedt	19.960	40%

Anlage zu § 6 Abs. 1 Nr.14 d) GemHVO-Doppik

**2.17 Übersicht über die Erfolgs- und Finanzlage einschließlich der Schulden oder die Haushaltslage und Verschuldung der Gesellschaften, an denen die Gemeinde mit mehr als 25 % beteiligt ist**

Bezeichnung	Wirtschaftsjahr	Jahresergebnis	Eigenkapitalquote	Deckung des Anlagevermögens durch Eigenkapital	Schulden Bilanzposition 4	Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Stadt		
		Überschuss / Fehlbetrag	Eigenkapital Gesamtkapital	Eigenkapital Anlagevermögen		Erträge	Aufwendungen	
		in EUR	in %	in %	in EUR	in EUR	in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1 Stadtwerke Wahlstedt	2017	804.170	91	164	287.259	30.519	408.386	
	2018	-679.071	92	133	42.798	25.044	63.720	
	2019	-602.456	92	136	59.332	23.694	763.843	
	2020	-642.573	95	135	35.563	60.112	641.680	
	2021	-640.984	95	142	39.385	45.600	681.848	
	2022	liegt noch nicht vor						
2 EWS Holding	2017	375.905	99	122	4.284	122.048	0	
	2018	320.080	99	119	14.598	179.958	0	
	2019	387.998	99	122	15.994	126.007	0	
	2020	487.041	99	127	16.434	183.938	0	
	2021	426.067	99	124	5.163	158.130	0	
	2022	liegt noch nicht vor						
3 MVZ Wahlstedt	2017	Gesellschaft in Planung						
	2018							
	2019							
	2020							
	2021	-52.168	99	270	2.915	0	46.511	
	2022	liegt noch nicht vor						

**2.18 Übersicht über die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Gesellschaften, an denen die Gemeinde mit mindestens 75 % beteiligt ist**

**Stadtwerke Wahlstedt GmbH & CO KG**

Haushalts-jahre	Stand am 01.01.	+ Kreditaufnahmen	-Tilgung	Stand am 31.12.
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	2	3	4	5
Ist - 2015	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
Ist - 2016	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
Ist - 2017	0	0	0	0
Ist - 2018	0	0	0	0
Ist - 2019	0	0	0	0
Ist - 2020	0	0	0	0
Ist - 2021	0	0	0	0
Plan - 2022	0	0	0	0
Plan - WJ	0	0	0	0
Plan - 2024	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Plan - 2025	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Plan - 2026	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

**MVZ Wahlstedt gGmbH**

Haushalts-jahre	Stand am 01.01.	+ Kreditaufnahmen	-Tilgung	Stand am 31.12.
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1	2	3	4	5
Ist - 2021	0	0	0	0
Plan - 2022	0	0	0	0
Plan - WJ	0	0	0	0
Plan - 2024	k. A	k. A.	k. A.	k. A.
Plan - 2025	k. A	k. A.	k. A.	k. A.
Plan - 2026	k. A	k. A.	k. A.	k. A.

**2.19 Übersicht über die geplanten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Gesellschaften, an denen die Gemeinde mit mindestens 75 % beteiligt ist.**

**Stadtwerke Wahlstedt GmbH & CO KG**

<b>Wirtschafts- jahre</b>	<b>Planansatz</b>	<b>Ist</b>	<b>Nicht mehr benötigte Ermächtigungen</b>
	<b>in TEUR</b>	<b>in TEUR</b>	<b>in TEUR</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
2015	263	426	-
2016	270	155	-
2017	173	106	-
2018	227	10	-
2019	1.865	141	-
2020	365	138	-
2021	180	87	-
2022	593	-	-
Wirtschafts- jahr	437	-	-
2024	k.A.	-	-
2025	k.A.	-	-
2026	k.A.	-	-

**MVZ Wahlstedt gGmbH**

<b>Wirtschafts- jahre</b>	<b>Planansatz</b>	<b>Ist</b>	<b>Nicht mehr benötigte Ermächtigungen</b>
	<b>in TEUR</b>	<b>in TEUR</b>	<b>in TEUR</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>
2021	0	3	n. v.
2022	170	-	-
Wirtschafts- jahr	85	-	-
2024	20	-	-
2025	120	-	-
2026	0	-	-

2.20 Übersicht über die Gesamtverschuldung <sup>1</sup> der Gemeinde jeweils zum 31. Dezember

Haushalts- jahre	Schulden des Haushalts aus Kredi- ten für Inves- titionen und Inves- titions- förde- rungs- maßnah- men	Kassen- kredite des Haus- halts	Eigen- betrie- be nach § 106 GO	Sonder- vermö- gen nach § 97 GO	Unterneh- men u. Einrich- tungen, die nach § 101 Abs. 4 GO ganz oder teilweise nach Eigenbetri- ebsver- ordnung geführt werden	Kommunal- unterneh- men nach § 106 a GO	Gesell- schaf- ten <sup>2</sup>	andere Anstal- ten <sup>3</sup>	Gesamt I (Summe Spalten 2 und 4 bis 9)		gemeinsame Kommunalun- ternehmen nach § 19 b GkZ <sup>4</sup>	andere Gesell- schaf- ten <sup>5</sup>	Treuh- handver- mögen <sup>6</sup>	Stiftungen <sup>7</sup>	Gesamt II (Summe Spalten 2 bis 9 und 12 bis 15)		kreditähnliche Rechts- geschäfte <sup>8</sup>		Gesamt III (Summe Spalten 16 und 18)		Bürgschaften	
									Mio. €	€/Ew.					Mio. €	€/Ew.	Mio. €	€/Ew.	Mio. €	€/Ew.	Mio. €	€/Ew.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
2018	10,3	0,5					0,0		10,3	1.030					10,8	1.080			10,8	1.080		
2019	11,5	1,9					0,0		11,5	1.150					13,4	1.340			13,4	1.340		
2020	11,1	0,0					0,0		11,1	1.110					11,1	1.110			11,1	1.110		
2021	10,8	0,0					0,0		10,8	1.080					10,8	1.080			10,8	1.080		
2022	11,4	1,5					0,0		11,4	1.140					12,9	1.290			12,9	1.290		
Haushalts- jahr	13,9	4,1					0,0		13,9	1.390					18,0	1.800			18,0	1.800		
2024	14,9	5,5					k.a.		14,9	1.490												
2025	14,4	6,5					k.a.		14,4	1.440												
2026	17,4	7,2					k.a.		17,4	1.740												

<sup>1</sup> ohne Zweckverbände, ohne Gesellschaften, an denen die Gemeinde mittelbar beteiligt ist, ohne Gesellschaften, an denen die Gemeinde unmittelbar nicht mehr als 50 % beteiligt ist, ohne gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, zu deren Stammkapital die Gemeinde nicht mehr als 50 % beigetragen hat

<sup>2</sup> Gesellschaften, an der die Gemeinde auch mittelbar mit mindestens 75 % beteiligt ist, einschließlich der Eigengesellschaften [Schulden der Gesellschaften sind entsprechend der Höhe der Beteiligung aufzunehmen]

<sup>3</sup> mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

<sup>4</sup> nur gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ, zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 % beigetragen hat; die Schulden der gemeinsamen Kommunalunternehmen sind entsprechend der Höhe des Beitrags zum Stammkapital aufzunehmen

<sup>5</sup> nur Gesellschaften, an denen die Gemeinde unmittelbar mit mehr als 50 % beteiligt ist und nicht in Spalte 8 erfasst sind [Schulden der Gesellschaften sind entsprechend der Höhe der Beteiligung aufzunehmen]

<sup>6</sup> Treuhandvermögen der Gemeinde, die von Dritten verwaltet werden (z.B. Städtebauförderung); siehe Ziffer 5 des Erlasses zur Kreditwirtschaft der Gemeinden vom 10. Januar 2012

<sup>7</sup> rechtsfähige kommunale Stiftungen nach §17 Stiftungsgesetz

<sup>8</sup> kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinde sowie der Ausgliederungen nach den Spalten 4 bis 9 sind mit Ausnahme der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte nach § 1 der Genehmigungsfreiheitsverordnung vom 08. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), geändert durch Landesverordnung vom 02. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) zu erfassen; kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind in dem Jahr erstmals zu erfassen, in dem der Vertrag geschlossen wird.

**2.21 Bilanz des Vorvorjahres (2021)**  
**(§ 1 Abs.2 Nr.2 GemHVO-Doppik)**



AKTIVA			(in EUR)	(in EUR)	PASSIVA			(in EUR)	(in EUR)
1 <sup>1</sup>	2		3 <sup>2</sup>	4 <sup>3</sup>	5 <sup>1</sup>	6	7 <sup>2</sup>	8 <sup>3</sup>	
	<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>34.573.908,69</b>	<b>35.960.985,39</b>	20	<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>17.071.340,38</b>	<b>14.919.263,75</b>
01	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	24.390,06	50.939,72	201	1.1	Allgemeine Rücklage	9.020.914,89	12.835.594,27
02-09	1.2	Sachanlagen	29.778.220,51	30.061.929,55	202	1.2	Sonderrücklage	0,00	0,00
02	1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.365.131,39	4.509.873,17	203	1.3	Ergebnisrücklage	0,00	4.235.746,11
022	1.2.1.2	Ackerland	1.682.387,48	1.827.129,26	204	1.4	vorgetragener Jahresfehlbetrag	-313.893,26	0,00
023	1.2.1.3	Wald, Forsten	102.769,42	102.769,42	205	1.5	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	8.364.318,75	-2.152.076,63
029	1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	2.579.974,49	2.579.974,49	23	2	Sonderposten	8.597.597,25	9.579.963,11
03	1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.875.886,59	10.554.456,90	231	2.1	für aufzulösende Zuschüsse	1.653.280,54	1.572.966,94
032	1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	356.935,19	347.823,59	232	2.2	für aufzulösende Zuweisungen	4.551.746,73	4.592.043,64
033	1.2.2.2	Schulen	7.199.179,55	6.990.035,21	233	2.3	für Beiträge	2.392.569,98	3.414.952,53
034	1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	3.319.771,85	3.216.598,10	2331	2.3.1	aufzulösende Beträge	2.392.569,98	3.414.952,53
04	1.2.3	Infrastrukturvermögen	10.484.280,48	9.998.312,49	25-28	3	Rückstellungen	3.994.559,36	3.902.209,91
041	1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	201.424,87	205.756,37	2511	3.1	Pensionsrückstellungen	3.187.907,00	3.317.443,00
042	1.2.3.2	Brücken und Tunnel	1,00	1,00	2512	3.2	Beihilferückstellungen	806.652,36	584.766,91
044	1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1.611.825,69	1.541.202,66	3	4	Verbindlichkeiten	12.607.511,57	12.176.593,55
045	1.2.3.5	Straßennetze mit Wege, Plätzen, Verkehrslenkungsanl.	8.234.750,41	7.827.281,34	32	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	11.130.715,68	10.768.231,26
046	1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	436.278,51	424.071,12	32-	4.2.2	vom öffentlichen Bereich	5.403,02	4.794,57
05	1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	875.651,47	860.963,75	32-	4.2.3	vom privaten Kreditmarkt	11.125.312,66	10.763.436,69
06	1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	21.587,46	21.587,46	33-	4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00
07	1.2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.960.038,32	2.336.779,87	35	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	550,08	0,00
08	1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.065.937,86	1.266.050,06	37	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	1.476.245,81	1.408.362,29
09	1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	129.706,94	513.905,85	39	5	Passive Rechnungsabgrenzung	12.983,34	30.216,94
	<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>	<b>4.771.298,12</b>	<b>5.848.116,12</b>					
10	1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	2.499.978,48	3.599.978,48					
11	1.3.2	Beteiligungen	1.908.178,04	1.908.178,04					
13	1.3.4	Ausleihungen	363.141,60	339.959,60					
13-	1.3.4.2	Sonstige Ausleihungen	363.141,60	339.959,60					
	<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>7.668.526,24</b>	<b>4.609.137,95</b>					
15	2.1	Vorräte	7.452,38	7.452,38					
151-153	2.1.1	Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	7.452,38	7.452,38					
	<b>2.2</b>	<b>Forerungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>2.007.047,11</b>	<b>1.670.707,64</b>					
161	2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	154.590,05	547.502,96					
169	2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.685.265,89	1.874.059,38					
171	2.2.3	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	104.651,90	81.652,36					
179	2.2.4	Sonstige privatrechtliche Forderungen	606.741,70	390.846,14					
	2.2.6	Forderungsberichtigungen	-2.544.202,43	-1.223.353,20					
18	2.4	Liquide Mittel	5.654.026,75	2.930.977,93					
19	3	Aktive Rechnungsabgrenzung	41.556,97	38.123,92					
<b>Bilanzsumme AKTIVA</b>			<b>42.283.991,90</b>	<b>40.608.247,26</b>	<b>Bilanzsumme PASSIVA</b>			<b>42.283.991,90</b>	<b>40.608.247,26</b>

Nachrichtlich:

- Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 927 TEUR
- Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 3.866 TEUR
- Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag) EUR

1 Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

2 Bilanzwerte zum vorherigen Bilanzstichtag

3 Bilanzwerte zum Bilanzstichtag

**Anlage 3**

Muster zu § 1 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik

**2.22 Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals und des Anteils des Eigenkapitals an der Bilanzsumme**

<b>Haushaltsjahre</b>	Allgemeine Rücklage am 31.12. in TEUR	Sonderrücklage am 31.12. in TEUR	Ergebnisrücklage am 31.12. in TEUR	vorgetragener Jahresfehlbetrag in TEUR	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag in TEUR	Eigenkapital am 31.12. <sup>1</sup> in TEUR	Bilanzsumme am 31.12. in TEUR	Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme <sup>2</sup> in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9
2013	7.734	0	1.201	-2.504	1.545	7.976	29.768	26,79
2014	7.911	350	233	0	-1.852	6.642	32.194	20,63
2015	8.261	0	0	-1.619	-2.280	4.362	32.179	13,56
2016	8.611	0	62	-3.899	942	5.716	32.988	17,33
2017	8.611	410	0	-2.895	2.537	8.663	33.196	26,10
2018	8.611	410	0	-358	1.119	9.782	35.137	27,84
2019	9.021	0	761	0	-1.075	8.707	37.485	23,23
2020	9.021	0	0	-314	8.364	17.071	42.284	40,37
2021	12.835	0	4.236	0	-2.152	14.919	40.608	36,74
2022	12.835	0	2.084	0	-5.000	9.919	-----	-----
Haushaltsjahr	12.835	400	0	-2.916	-3.378	6.941	-----	-----
2024	12.835	400	0	-6.294	-2.224	4.717	-----	-----
2025	13.235	450	0	-8.518	-2.003	3.164	-----	-----
2026	13.235	450	0	-10.521	-2.052	1.112	-----	-----

<sup>1</sup> Summe der Spalten 2, 3, 4, 5 und 6.

<sup>2</sup> (Spalte 7 / Spalte 8) x 100

**Anlage 4**  
Muster zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik

**2.23 Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen**

Verpflichtungs- ermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres <sup>1</sup>	voraussichtlich fällige Auszahlungen <sup>2</sup>				
	in TEUR				
	2024	2025	2026	2027	2028 ff.
1	2	3	4	5	6
2020					
2021					
2022					
Haushaltsjahr	2.300	300			
Summe <sup>3</sup>	2.300	300	0		
Nachrichtlich: In der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen (ohne Umschuldungskredite)	1.338	0	3.563		

<sup>1</sup> In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und mindestens die drei vorangehenden Jahre aufzuführen; soweit aus früheren Jahren Verpflichtungsermächtigungen in den dem Haushaltsjahr folgenden Jahren zahlungswirksam werden, sind diese Jahre zusätzlich aufzuführen.

<sup>2</sup> In Spalte 2 ist das dem Haushaltsjahr folgende Jahr, in Spalte 3 bis 5 die sich anschließenden Jahre einzusetzen; die Spalte 6 erfasst die Aufgaben zu den Jahren, auf die sich die Finanzplanung noch nicht erstreckt

<sup>3</sup> Bei Nachtragshaushaltsplänen sollten in einer weiteren Zeile "Nachtrag +/-..." die Änderungen deutlich gemacht werden.

**Erläuterungen:**

Produktkonto	Maßnahme	Erläuterung
126000.0710400 (7831000)	Beschaffung Tanklöschfahrzeug	VE in 2023 insgesamt in Höhe von 600.000 € zu Lasten 2024 und 2025 jeweils in Höhe von 300.000 €
511002.0900000 (7852000)	Erschließung B-Plan 11 8. Änd. (Erweiterung Glödekoppel)	VE in 2023 in Höhe von 750.000 € zu Lasten 2024 (wiederholte Veranschlagung)
541012.0900000 (7852000)	Vollausbau Industriestraße	VE in 2023 in Höhe von 1.250.000 € zu Lasten 2024 (wiederholte Veranschlagung)

## 2.24 Übersicht über die Finanzlage

### Anlage 1

Die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** der Stadt Wahlstedt stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen (31.12.2021) und der Planung 2023 wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	bis Ende 2022 <sup>1</sup> aufgelaufene Defizite <sup>2</sup> (inkl. Jahresunterschuss 2022)	2.916	
2.	einen Jahresüberschuss 2023 <sup>3</sup>	-----	
3.	einen Jahresfehlbetrag 2023 <sup>3</sup>	3.378	
4.	erwartete Überschüsse in den Jahren 2024 <sup>4</sup> bis 2026 <sup>5</sup>	-----	
5.	erwartete Defizite in den Jahren 2024 <sup>4</sup> bis 2026 <sup>5</sup>	6.278	
6.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 2026 <sup>5</sup> (Summe Lfd. Nr. 1 bis 5)	12.572	
7.	Eigenkapital Ende 2022 <sup>1</sup>	9.919	
8.	Eigenkapital Ende 2026 <sup>5</sup>	1.112	
9.	Anstieg der liquiden Mittel in den Jahren 2023 <sup>3</sup> bis 2026 <sup>5</sup>	-----	
10.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 2023 <sup>3</sup> bis 2026 <sup>5</sup> (nach Finanzmittelsaldo Finanzplan)	6.803	
		in TEUR	EUR/Ew.
11.	eine Verschuldung Anfang 2023 <sup>3</sup>	11.412	1.145
12.	eine Verschuldung Ende 2026 <sup>5</sup>	18.021	1.755
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 2023 <sup>3</sup>	11.412	1.145
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2023 <sup>3</sup>	14.497	1.440
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2026 <sup>5</sup>	18.021	1.755
16.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 2022 <sup>1</sup>	1.500	150
17.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 2023 <sup>3</sup>	12.912	1.295
18.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 2023 <sup>3</sup>	18.597	1.847

<sup>1</sup> Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

<sup>2</sup> Zeile kann entfallen, soweit die Stadt keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresabschlüssen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

<sup>3</sup> Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres

<sup>4</sup> Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres

<sup>5</sup> Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

<sup>6</sup> Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

## 2.25 Übersicht über Erträge und Aufwendungen nach Produktbereichen

Erträge und Aufwendungen			Vorvorjahr (2021)				Vorjahr (2022)				Haushaltsjahr			
Produktbereich			Erträge	Aufwen- dungen	Personal- aufwen- dungen	Jahreser- gebnis	Erträge	Aufwen- dungen	Personal- aufwen- dungen	Jahreser- gebnis	Erträge	Aufwen- dungen	Personal- aufwen- dungen	Jahreser- gebnis
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
<b>1</b>		<b>Zentrale Verwaltung</b>	<b>3.122.930</b>	<b>8.194.253</b>	<b>2.509.026</b>	<b>-5.071.323</b>	<b>1.100.600</b>	<b>5.603.700</b>	<b>2.818.300</b>	<b>-4.503.100</b>	<b>1.276.300</b>	<b>6.508.500</b>	<b>2.961.500</b>	<b>-5.232.200</b>
	11	Innere Verwaltung	2.275.266	6.254.170	1.997.918	-3.978.904	346.500	3.627.400	2.278.300	-3.280.900	402.900	4.167.300	2.413.600	-3.764.400
	12	Sicherheit und Ordnung	847.664	1.940.083	511.108	-1.092.419	754.100	1.976.300	540.000	-1.222.200	873.400	2.341.200	547.900	-1.467.800
<b>2</b>		<b>Schule und Kultur</b>	<b>514.543</b>	<b>3.608.086</b>	<b>1.252.056</b>	<b>-3.093.543</b>	<b>450.800</b>	<b>4.149.000</b>	<b>1.695.700</b>	<b>-3.698.200</b>	<b>509.700</b>	<b>4.486.000</b>	<b>1.884.100</b>	<b>-3.976.300</b>
	21-24	Schulträgeraufgaben	446.579	2.850.904	1.062.509	-2.404.325	386.700	3.642.800	1.496.100	-3.256.100	421.800	3.821.100	1.595.900	-3.399.300
	25-29	Kultur und Wissenschaft	67.964	757.182	189.547	-689.218	64.100	506.200	199.600	-442.100	87.900	664.900	288.200	-577.000
<b>3</b>		<b>Soziales und Jugend</b>	<b>193.350</b>	<b>2.623.522</b>	<b>346.579</b>	<b>-2.430.172</b>	<b>126.600</b>	<b>2.598.500</b>	<b>436.700</b>	<b>-2.471.900</b>	<b>132.600</b>	<b>2.595.500</b>	<b>452.500</b>	<b>-2.462.900</b>
	31-35	Soziale Hilfen	117.705	298.708	190.589	-181.003	102.200	369.600	207.600	-267.400	126.300	406.800	220.000	-280.500
	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	75.645	2.324.814	155.990	-2.249.169	24.400	2.228.900	229.100	-2.204.500	6.300	2.188.700	232.500	-2.182.400
<b>4</b>		<b>Gesundheit und Sport</b>	<b>39.188</b>	<b>456.460</b>	<b>161.449</b>	<b>-417.272</b>	<b>42.900</b>	<b>637.000</b>	<b>172.100</b>	<b>-594.100</b>	<b>44.200</b>	<b>799.500</b>	<b>192.600</b>	<b>-755.300</b>
	41	Gesundheitsdienste	0	46.511	0	-46.511	0	90.000	0	-90.000	0	245.000	0	-245.000
	42	Sportförderung	39.188	409.949	161.449	-370.761	42.900	547.000	172.100	-504.100	44.200	554.500	192.600	-510.300
<b>5</b>		<b>Gestaltung der Umwelt</b>	<b>2.212.234</b>	<b>4.255.164</b>	<b>897.717</b>	<b>-2.042.930</b>	<b>2.084.600</b>	<b>4.691.300</b>	<b>1.016.200</b>	<b>-2.606.700</b>	<b>2.972.000</b>	<b>5.197.100</b>	<b>1.045.300</b>	<b>-2.225.100</b>
	51	Räumliche Planung und Entwicklung	24.867	213.205	0	-188.338	46.900	169.700	0	-122.800	546.900	184.700	0	362.200
	52	Bauen und Wohnen	1.771	0	0	1.771	1.700	0	0	1.700	1.600	0	0	1.600
	53	Ver- und Entsorgung	566.593	684.881	26.377	-118.288	547.000	862.200	39.000	-315.200	584.200	797.800	38.300	-213.600
	54	Verkehrsflächen und-anlagen, ÖPNV	430.805	1.646.168	0	-1.215.363	411.100	1.689.200	0	-1.278.100	467.600	1.993.700	0	-1.526.100
	55	Natur- und Landschaftspflege	28.094	465.902	34.322	-437.808	23.800	620.600	35.900	-596.800	48.400	832.100	39.000	-783.700
	56	Umweltschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	57	Wirtschaft und Tourismus	1.160.104	1.245.008	837.018	-84.904	1.054.100	1.349.600	941.300	-295.500	1.323.300	1.388.800	968.000	-65.500
<b>6</b>		<b>Zentrale Finanzleistungen</b>	<b>14.997.246</b>	<b>4.094.082</b>	<b>0</b>	<b>10.903.164</b>	<b>12.575.900</b>	<b>5.582.700</b>	<b>0</b>	<b>6.993.200</b>	<b>16.379.000</b>	<b>5.105.500</b>	<b>0</b>	<b>11.273.500</b>
	61	Allgemeine Finanzwirtschaft	14.997.246	4.094.082	0	10.903.164	12.575.900	5.582.700	0	6.993.200	16.379.000	5.105.500	0	11.273.500
		<b>Gesamtsumme</b>	<b>----</b>	<b>----</b>	<b>----</b>	<b>-2.152.076</b>	<b>----</b>	<b>----</b>	<b>----</b>	<b>-6.880.800</b>	<b>----</b>	<b>----</b>	<b>----</b>	<b>-3.378.300</b>
		Davon Verwaltung	----	----	2.621.211	----	----	----	2.952.900	----	----	----	3.158.900	----
		In Euro je Einwohner	----	----	266	----	----	----	296	----	----	----	314	----

2.26 Übersicht über Einzahlungen und Auszahlungen nach Produktbereichen

Einzahlungen und Auszahlungen			Vorvorjahr (2021)						Vorjahr (2022)						Haushaltsjahr					
			Ifd. Verwaltungstätigkeit			Investitionstätigkeit			Ifd. Verwaltungstätigkeit			Investitionstätigkeit			Ifd. Verwaltungstätigkeit			Investitionstätigkeit		
Produktbereich			Einzahl ung	Auszahl ung	Saldo	Einzahl ung	Auszahl ung	Saldo	Einzahl ung	Auszahl ung	Saldo	Einzahl ung	Auszahl ung	Saldo	Einzahl ung	Auszahl ung	Saldo	Einzahl ung	Auszahl ung	Saldo
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1		<b>Zentrale Verwaltung</b>	<b>978.057</b>	<b>4.111.166</b>	<b>-3.133.109</b>	<b>8.000</b>	<b>699.148</b>	<b>-691.148</b>	<b>949.500</b>	<b>4.908.000</b>	<b>-3.958.500</b>	<b>40.500</b>	<b>434.200</b>	<b>-393.700</b>	<b>1.097.400</b>	<b>5.771.400</b>	<b>-4.674.000</b>	<b>13.300</b>	<b>837.300</b>	<b>-824.000</b>
	11	Innere Verwaltung	213.571	2.516.146	-2.302.575	0	67.340	-67.340	270.100	3.293.600	-3.023.500	0	153.600	-153.600	304.000	3.801.100	-3.497.100	0	440.500	-440.500
	12	Sicherheit und Ordnung	764.486	1.595.020	-830.534	8.000	631.808	-623.808	679.400	1.614.400	-935.000	40.500	280.600	-240.100	793.400	1.970.300	-1.176.900	13.300	396.800	-383.500
2		<b>Schule und Kultur</b>	<b>426.771</b>	<b>3.204.337</b>	<b>-2.777.566</b>	<b>114.711</b>	<b>586.654</b>	<b>-471.943</b>	<b>351.500</b>	<b>3.686.500</b>	<b>-3.335.000</b>	<b>506.700</b>	<b>1.715.000</b>	<b>-1.208.300</b>	<b>379.600</b>	<b>3.979.200</b>	<b>-3.599.600</b>	<b>476.300</b>	<b>720.400</b>	<b>-244.100</b>
	21-24	Schulträgeraufgaben	382.627	2.516.881	-2.134.254	55.868	195.097	-139.229	305.300	3.265.800	-2.960.500	83.700	553.000	-469.300	334.600	3.470.200	-3.135.600	236.100	553.400	-317.300
	25-29	Kultur und Wissenschaft	44.144	687.456	-643.312	58.843	391.557	-332.714	46.200	420.700	-374.500	423.000	1.162.000	-739.000	45.000	509.000	-464.000	240.200	167.000	73.200
3		<b>Soziales und Jugend</b>	<b>90.018</b>	<b>2.568.353</b>	<b>-2.478.335</b>	<b>0</b>	<b>11.358</b>	<b>-11.358</b>	<b>87.100</b>	<b>2.521.600</b>	<b>-2.434.500</b>	<b>0</b>	<b>15.500</b>	<b>-15.500</b>	<b>76.400</b>	<b>2.510.300</b>	<b>-2.433.900</b>	<b>0</b>	<b>19.100</b>	<b>-19.100</b>
	31-35	Soziale Hilfen	61.996	245.403	-183.407	0	11.099	-11.099	63.200	308.300	-245.100	0	9.500	-9.500	70.700	342.600	-271.900	0	8.500	-8.500
	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	28.022	2.322.950	-2.294.928	0	259	-259	23.900	2.213.300	-2.189.400	0	6.000	-6.000	5.700	2.167.700	-2.162.000	0	10.600	-10.600
4		<b>Gesundheit und Sport</b>	<b>4.686</b>	<b>384.675</b>	<b>-379.989</b>	<b>39.516</b>	<b>1.164.073</b>	<b>-1.124.557</b>	<b>7.500</b>	<b>535.000</b>	<b>-527.500</b>	<b>0</b>	<b>14.600</b>	<b>-14.600</b>	<b>8.100</b>	<b>711.300</b>	<b>-703.200</b>	<b>0</b>	<b>17.400</b>	<b>-17.400</b>
	41	Gesundheitsdienste	0	46.511	-46.511	0	1.100.000	-1.100.000	0	90.000	-90.000	0	0	0	0	245.000	-245.000	0	0	0
	42	Sportförderung	4.686	338.164	-333.478	39.516	64.073	-24.557	7.500	445.000	-437.500	0	14.600	-14.600	8.100	466.300	-458.200	0	17.400	-17.400
5		<b>Gestaltung der Umwelt</b>	<b>864.440</b>	<b>2.590.528</b>	<b>-1.726.088</b>	<b>1.034.224</b>	<b>380.503</b>	<b>653.721</b>	<b>837.800</b>	<b>3.206.500</b>	<b>-2.368.700</b>	<b>26.300</b>	<b>517.500</b>	<b>-491.200</b>	<b>937.000</b>	<b>3.399.700</b>	<b>-2.462.700</b>	<b>1.737.400</b>	<b>4.141.000</b>	<b>-2.403.600</b>
	51	Räumliche Planung und Entwicklung	51.904	217.451	-165.547	0	254.204	-254.204	40.000	160.000	-120.000	0	200.000	-200.000	40.000	175.000	-135.000	1.300.000	2.995.000	-1.695.000
	52	Bauen und Wohnen	1.771	0	1.771	23.182	0	23.182	1.700	0	1.700	5.300	0	5.300	1.600	0	1.600	5.400	0	5.400
	53	Ver- und Entsorgung	539.928	628.496	-88.568	0	0	0	540.000	834.000	-294.000	0	0	0	570.000	779.000	-209.000	0	0	0
	54	Verkehrsflächen und-anlagen, ÖPNV	164.390	518.690	-354.300	900.964	71.258	829.706	172.000	689.600	-517.600	20.000	27.500	-7.500	193.300	784.100	-590.800	430.000	878.500	-448.500
	55	Natur- und Landschaftspflege	22.242	152.925	-130.683	96.730	27.226	69.504	23.000	339.500	-316.500	0	27.000	-27.000	70.500	429.400	-358.900	0	22.000	-22.000
	56	Umweltschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	57	Wirtschaft und Tourismus	84.205	1.072.966	-988.761	13.348	27.815	-14.467	61.100	1.183.400	-1.122.300	1.000	263.000	-262.000	61.600	1.232.200	-1.170.600	2.000	245.500	-243.500
6		<b>Zentrale Finanzleistungen</b>	<b>16.217.744</b>	<b>3.477.721</b>	<b>12.740.023</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>12.575.900</b>	<b>5.582.700</b>	<b>6.993.200</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>16.379.000</b>	<b>5.105.500</b>	<b>11.273.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	61	Allgemeine Finanzwirtschaft	16.217.744	3.477.721	12.740.023	0	0	0	12.575.900	5.582.700	6.993.200	0	0	0	16.379.000	5.105.500	11.273.500	0	0	0
		<b>Gesamtsumme</b>	<b>----</b>	<b>----</b>	<b>2.244.936</b>	<b>----</b>	<b>----</b>	<b>-1.645.285</b>	<b>----</b>	<b>----</b>	<b>-5.631.000</b>	<b>----</b>	<b>----</b>	<b>-2.123.300</b>	<b>----</b>	<b>----</b>	<b>-2.599.900</b>	<b>----</b>	<b>----</b>	<b>-3.508.200</b>
		Fremde Finanzmittel																		

2.27 Übersicht über die gebildeten Budgets <sup>1</sup>

A. Ergebnisplan				
Budget Nr.	Bezeichnung	Deckungsring	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Teilpläne	
1	Gemeideorgane	1001	111000	50_
2	Hauptamt	1002	111100	50_
		3001	111100	5241_
		1111	111100	5232000,5271_ ,5431_
3	Finanzverwaltung	1003	111300	50_
4	Bauverwaltung	1004	111500	50_
5	Liegenschaftsverwaltung	1005	111600	50_
		3002	111600	5241_
6	RWH Gildeweg	1006	111610	50_
		3003	111610	5241_
7	RWH Birkenweg	1007	111620	50_
		3004	111620	5241_
8	Imbiss An der Eiche	3005	111630	5241_
9	Sportlerheim	3006	111640	5241_
10	Waldkindergarten	3007	111650	5241_
11	Öffentliche Sicherheit	1008	122000	50_
12	Flüchtlings- und Asylangelegenheiten	1031	122001	50_
		1221	122001	5241_ ,5251_ ,5271_ 5421_
13	Überwachung ruhender Verkehr	1032	122100	50_
14	Personenstandswesen Standesamt	1009	122200	50_
15	Brandschutz	1010	126000	50_
		3008	126000	5241_
		1260	126000	5251_ ,526_ ,5271_ ,5317000,5421000,5429100,5431_ ,5441000
16	HKS	1011	211000	50_
		3009	211000	5241_
		2110	211000	5271_ ,5291000,5291100,5291200,5431000,5431100
17	OGTS HKS	1012	211100	50_
		2111	211100	5271_
18	PDJS	1013	218200	50_
		3010	218200	5241_
		2180	218200	5271_ ,5291000,5291100,5291200,5291300,5431000,5431100
19	OGTS PDJS	1014	218210	50_
		2181	218210	5271_
20	Mensa	1016	243000	50_
		3011	243000	5241_
21	Betreuung in den Schulen	1017	243100	50_
22	Theater	1018	261000	50_
		3012	261000	5241_
23	VHS	1019	271000	50_
24	Bücherei	1020	272000	50_
		3013	272000	5241_
25	Verwaltung der Sozialhilfe	1021	311000	50_
26	BGST	1022	315100	50_
		3014	315100	5241_
27	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	1023	315400	50_
		3015	315400	5241_
28	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	3310	331000	5271_ , 5318_
29	Tageseinrichtungen für Kinder	3650	365000	53_
30	JUZ	1024	366000	50_
31		3016	366000	5241_

A. Ergebnisplan				
Budget Nr.	Bezeichnung	Deckungsring	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Teilpläne	
32		3660	366000	5271_, 5431100
33	Sporthalle	1025 3017	424000 424000	50_ 5241_
34	Turn- und Gymnastikhalle	1026 3018	424100 424100	50_ 5241_
35	Kunstrasenplatz	1027 3019	424200 424200	50_ 5241_
36	Rasenspielfelder	1028 3020	424300 424300	50_ 5241_
37	Kombinierte Versorgungsunternehmen	1029	535000	50_
38	Gemeindestraßen	2002 3024	541000 541000	5211_, 5221_ 5241_
39	Park- und Gartenanlagen	2003 3021	551000 551000	5221_ 5241_
40	Naturschutz und Landschaftspflege	1033	554000	50_
41	Förderung der Land- und Forstwirtschaft	2004	555000	5221_
42	Baubetriebshof	1030 3022 5730	573000 573000 573000	50_ 5241_ 5251_, 5261_, 5271_, 5431_
43	Wochenmarkt	3023	573100	5241_
44	Fremdenverkehr	5750	575000	5318_, 54_
B. Finanzplan				
(Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen)				
Budget Nr.	Bezeichnung	Deckungsring	Zugeordnete Einzahlungen und Auszahlungen der Teilpläne	

<sup>1</sup> Gemeinden, die lediglich die Erträge und Aufwendungen bzw. die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der einzelnen Teilpläne jeweils zu Budgets verbinden wollen, können sich darauf beschränken,  
- unter A. Ergebnishaushalt folgenden Satz aufzunehmen:  
"Im Ergebnisplan bilden die Erträge und Aufwendungen der Teilpläne ...jeweils ein Budget."  
und gegebenenfalls  
- unter B. Finanzhaushalt folgenden Satz aufzunehmen:  
"Im Finanzplan bilden die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Teilpläne...jeweils ein Budget."